

BESONDERE BEDINGUNGEN (BB) FÜR DIE GEBÄUDESACHVERSICHERUNG

Ausgabe 2008 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

(Version 1.9.08)

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----------|
| BB 121 Fachmännische Schätzung von Gebäuden | 1 |
| BB 144 Sengschäden an Aussenstoren..... | 1 |
| BB 997 Münzautomat in Wohngebäuden (samt Geld) | 1 |
| BB 127 Rohbauversicherungen und nicht geschätzte Gebäude | 2 |
| BB 108 Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäuden mit künstlerischen oder historischen Werten (auf Erstes Risiko) ¹ .. | 2 |
| BB 998 Schäden als Folge von Terrorismus | 2 |

BB 121 Fachmännische Schätzung von Gebäuden

Die Versicherungssumme für das/die Gebäude beruht auf einer fachmännischen Schätzung.

Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet und der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zum vollen Ersatzwert (gemäss den Bestimmungen "Entschädigung – Neuwert/Zeitwert/Verkehrswert" der Allgemeinen Bedingungen), sofern,

automatische Summenanpassung vereinbart ist und

seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrnde Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und

die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist, als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat und die letzte Revisionschätzung nicht älter als Jahre ist.

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat der Versicherer Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich auf Grund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsjahre, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

BB 144 Sengschäden an Aussenstoren

Die Versicherung deckt auch Sengschäden an Aussenstoren.

BB 997 Münzautomat in Wohngebäuden (samt Geld)

Die Versicherung deckt Schäden anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches dazu.

Die Entschädigung wird aufgrund des Ersatzwertes des Münzautomaten zur Zeit des Schadenfalles berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Ersatzwert ist der Betrag, den die Neuanschaffung erfordert. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur vergütet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert entschädigt.

Geld ist nur bis zum Betrage von CHF je Automat versichert.

BB 127 Rohbauversicherungen und nicht geschätzte Gebäude

Versicherungssumme und Prämie sind provisorisch aufgrund der veranschlagten Baukosten, einschliesslich Architekten- und Ingenieurhonorar (ohne Kosten für Bauland und Umgebungsarbeiten) festgesetzt. Die definitive Versicherungssumme und Prämie müssen sofort nach Vorliegen der Schätzung, spätestens innert Jahren seit Haftungsbeginn, dokumentiert werden.

BB 108 Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäuden mit künstlerischen oder historischen Werten (auf Erstes Risiko) ¹

Versichert sind die innert 5 Jahren nach Eintritt eines gemäss den Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens aufgewendeten Kosten für die originalgetreue Wieder-Instandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des in der Police besonders bezeichneten Gebäudes, soweit diese den in der Gebäudeversicherung / den bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Schaden übersteigen. Ein Minderwert ist nicht versichert.

Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen bzw. gesetzlichen Wiederaufbaufrist nach Eintritt eines Schadens nicht wieder instandgestellt bzw. nicht wieder aufgebaut, oder wird auf die Wiederherstellung des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.

(Versichert sind nur die tatsächlich aufgewendeten Kosten. Die Regelung entspricht damit derjenigen, wie sie z.B. für Aufräumungskosten besteht. Die Entschädigung ist von effektiv entstandenen Kosten abhängig.)

BB 998 Schäden als Folge von Terrorismus

Nicht versichert unter diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen sind Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele.

Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Dieser Ausschluss hat jedoch keine Gültigkeit für:

Gebäude, deren individuelle Versicherungssumme weniger als CHF beträgt.

Deckung für Schäden infolge Terrorismus

A) Was gilt als Terrorismus:

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

B) Deckungsumfang:

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Sach- und Ertragsausfall-/Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungs-Schäden verursacht durch

- Brand,
 - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung),
 - Explosion, oder
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teilen davon,
- die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind, nur im Rahmen der

- Gruppe/n(Gebäude, Kosten, Mietertrag).....
- an den Standorten (genaue Adresse) ..
- gesamthaft bis zu einer Höchstenschädigung von CHF

C) Ausschlüsse:

Nicht versichert sind

- Schäden an Gebäuden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie Schäden, deren auslösendes Ereignis (Sachschaden) sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ereignet
- Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen etc.). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden. Der Ausschluss gilt auch nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein waren.
- Schäden als Folge von
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand, Inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
 - Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur (ohne Rücksicht auf ihre Ursache);
 - Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen (ohne Rücksicht auf ihre Ursache);
- In der Mietertragsversicherung zusätzlich:
 - Schäden nach einer Haftzeit von maximal 24 Monaten, unabhängig davon, ob die Versicherungssumme ausgeschöpft wurde. In jedem Fall gilt die in der Police genannte Haftzeit als Grenze.

D) Spezielle Bestimmungen:

Für diese Zusatzdeckung gilt folgende Selbstbehaltregelung:

Der Versicherungsnehmer trägt % der ausgemittelten Entschädigung, mindestens CHF und höchstens CHF, als Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt wird je Ereignis für Fahrhabe-, Ertragsausfall-/Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungs- und für Gebäude-Schäden je einmal angerechnet.

Für diese Zusatzversicherung gilt folgende Höchstentschädigung:

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die dem Schweizerischen Versicherungsverband angehören, aus einem versicherten Terrorismus-Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF, so werden die auf den einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die innerhalb 72 Stunden auftreten und auf die gleiche Ursache oder die gleiche Absicht zurückzuführen sind. Für sämtliche während einem Kalenderjahr eingetretenen und gemäss dieser Besonderen Bedingung entschädigungspflichtigen Schäden wird im Maximum das Dreifache dieser Höchstentschädigung von CHF entschädigt. Die einjährige Frist läuft vom Tag des ersten Schadens an.

Diese Zusatz-Deckung kann jederzeit vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die Prämie für diese Zusatzdeckung, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird durch den Versicherer zurückerstattet.

¹ entsprechend der gewünschten Deckung zu ergänzen
(ggf. auch am Standort versicherte Kosten- und besondere Sachen-Gruppen erwähnen;
ausgeschlossen bleiben Deckungen einer allfälligen Aussen- oder Zirkulationsversicherung)

² gewählte Variante übernehmen